

RS OGH 1987/11/11 3Ob100/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Norm

AMG §1

AMG §11 Abs1

EO §7 BdIIIB

Rechtssatz

Wurde im Exekutionstitel die Abgabe von Arzneimitteln verboten, deren Abgabe Apotheken vorbehalten ist (wobei im Titel beispielsweise ein auch für Apotheken nicht zugelassenes Arzneimittel angeführt war), so stellt auch der Verkauf von Arzneyspezialitäten, die bisher nicht im Sinne des § 11 Abs 1 AMG zugelassen sind (und daher auch von Apotheken nicht verkauft werden dürfen), einen Verstoß gegen den Exekutionstitel dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/87
Entscheidungstext OGH 11.11.1987 3 Ob 100/87
WBI 1988,123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0000943

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at